

⇒ [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de)

## STELLUNGNAHME

**vom 28. Juli 2025 zum  
Entwurf eines Gesetzes zur  
Beschleunigung der Verfügbarkeit von  
Wasserstoff und zur Änderung weiterer  
rechtlicher Rahmenbedingungen für den  
Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung  
weiterer energierechtlicher Vorschriften**

**DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.**

**Ansprechpartner**  
**Robert Ostwald**  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin  
T + 49 30 794736-46  
M + 49 172 46 98 205  
E-Mail: [robert.ostwald@dvgw.de](mailto:robert.ostwald@dvgw.de)

**Lobbyregisternummer DVGW: R000916**

## DVGW-Handlungsempfehlungen zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfachs (DVGW) unterstützt als führender technischer Regelsetzer für den leitungsgebundenen Transport von Gasen in Deutschland die **Entwicklung einer Wasserstoffinfrastruktur**. Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (WassBG).

**Besonders zu begrüßen und hervorzuheben ist die Aufnahme des „überragenden öffentlichen Interesses“ für Wasserstoffinfrastrukturen** in den Gesetzentwurf. Um den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur darüber hinaus weiter zu beschleunigen, sollten Teile des Entwurfs angepasst werden. Zudem bedarf es weiterer marktlicher Unterstützung auf Erzeuger- und Verbraucherseite. Der DVGW schlägt folgende Änderungen am WassBG-Referentenentwurf vor:

- **Ausweitung des Anwendungsbereichs des WassBG (§ 2) auf weitere Bereiche einer Wasserstoffwirtschaft:** Der Gesetzentwurf sollte möglichst alle Anwendungen und Infrastrukturen einer Wasserstoffwirtschaft umfassen. Nur so können Erzeugung, Import, Transport und Verteilung sowie Einsatz von Wasserstoff parallel in gleicher Geschwindigkeit entwickelt werden und kann der Aufbau von Wertschöpfungsketten mit Wasserstoff und seinen Derivaten gelingen. In den Anwendungsbereich des WassBG sollten daher weitere Technologien zur Wasserstofferzeugung, wie die Dampfreformierung, Pyrolyse und Plasmalyse, aufgenommen werden. Im Bereich Infrastruktur sollten erdgasverstärkende Maßnahmen Eingang in den Anwendungsbereich des WassBG finden, da nur durch deren zügige Errichtung eine Umstellung bestehender Gasleitungen auf Wasserstoff, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Versorgungssicherheit, vollzogen werden kann. Auf Anwenderseite sollten insb. H<sub>2</sub>-ready Kraftwerke und KWK-Anlagen berücksichtigt werden.
- **Vereinfachung des Energiewirtschaftsrechts (§ 113c Abs. 3 EnWG) zur Beschleunigung der Umstellung auf Wasserstoff und zur Entlastung von Unternehmen und Behörden:** Derzeit müssen Netzbetreiber bei der Umstellung einer Leitung von Erdgas auf Wasserstoff den zuständigen Behörden den geplanten Beginn der Umstellung anzeigen, umfangreich beschreiben und mit Gutachten untermauern. Dieser Prozess bietet sicherheitstechnisch keinen Mehrwert, da an anderer Stelle die Sicherheit durch das Technische Regelwerk und andere gesetzliche Regelungen gewährleistet wird, führt jedoch zu einer erheblichen Verzögerung bei der Umstellung. Kapazitäten und finanzielle Ressourcen von Behörden und Netzbetreiber werden zudem unnötig gebunden. Der DVGW macht in der Stellungnahme einen konkreten Änderungsvorschlag.
- **Temporäre Aussetzung des Vergaberechts (§ 8 WassBG):** Der Wasserstoffmarkt befindet sich derzeit in einer frühen Phase der Marktentwicklung. Es ist zu erwarten, dass sowohl öffentliche Auftraggeber als auch Sektorenauftraggeber und private Unternehmen zu Beginn in Konkurrenz zueinander stehen werden. Eine Gleichbehandlung von Auftraggebern, die im öffentlichen Sektor tätig sind, und Auftraggebern, die im privaten Sektor tätig sind, sollte durch die Aussetzung des Vergaberechts unterstützt werden.
- **Beschleunigung des Infrastrukturausbaus (§ 10 WassBG und § 44c EnWG):** Unternehmen benötigen schnell Klarheit über den Ausbau von Wasserstoffinfrastrukturen. Analog zum LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) sollte das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über Vorhaben gemäß § 2 WassBG entscheiden. Zudem sollten Regelungen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, die einen vorzeitigen Baubeginn erlauben (§ 44c EnWG).
- **De-minimis-Regelung bei Anzeigeverfahren für Wasserstoffspeicher (§ 35h EnWG):** Der DVGW regt die Einführung einer Regelung im WassBG an, mit der Maßgabe Speicheranlagen bis zu einer bestimmten Größe von der Anzeigepflicht auszunehmen. Denn aufgrund des engen Zeithorizonts bis zur Erreichung der Klimaneutralität und des stark wachsenden Bedarfs an Wasserstoffspeichern sollten alle Möglichkeiten zur Beschleunigung des Speicheraufbaus unbedingt genutzt werden. Dazu zählt auch die Fortgeltung von Genehmigungen bei der Umstellung bestehender Speicher und eine stärkere Berücksichtigung von Untergrundspeichern im Raumordnungsgesetz.

## DVGW-Handlungsempfehlungen und -Anmerkungen zum Referentenentwurf für ein Wasserstoffbeschleunigungsgesetz im Detail

### Artikel 1 Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WasserstoffBG

#### Zu § 2 WassBG – Anwendungsbereich

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 1: Im Referentenentwurf werden in § 2 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes (WassBG) bereits wichtige Infrastrukturen einer Wasserstoffwirtschaft genannt. Elektrolyseure stellen zweifelsohne eine wesentliche Technologie zur Wasserstofferzeugung dar. Es bestehen jedoch weitere Verfahren zur Erzeugung von Wassersoff (u. a. Dampfreformierung, Plasmalyse, Pyrolyse). Mit den genannten Verfahren kann je nach eingesetztem Energieträger (Biogas, Biomethan, Erdgas) sowohl erneuerbarer als auch kohlenstoffreicher Wasserstoff hergestellt werden. So ermöglicht z. B. die Pyrolyse-Technologie unter Einsatz von Biogas und Biomethan die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff, wobei als Nebenprodukt fester Kohlenstoff anfällt und eine CO<sub>2</sub>-Senke gebildet werden kann. Das Bundes-Klimaschutzgesetz gibt in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass nach dem Jahr 2050 negative Treibhausgasemissionen erreicht werden sollen. Das WassBG sollte diese Zielvorgabe berücksichtigen und weitere Technologien zur Wasserstofferzeugung in den Anwendungsbereich einbeziehen. § 2 Nummer 1 könnte entsprechend angepasst werden (Streichung, Ergänzung):

„1. **ElektrolyseureAnlagen** zur Erzeugung und Aufbereitung von Wasserstoff,“

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 10: Der Anwendungsbereich des Gesetzes sollte auch Maßnahmen umfassen, die im engen Zusammenhang mit dem Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur stehen. Dazu zählen erdgasverstärkende Maßnahmen im Zusammenhang mit Umstellprojekten. Erdgasverstärkende Maßnahmen sollten mit in den Anwendungsbereich in § 2 aufgenommen werden, um Verzögerungen zu vermeiden. § 2 Absatz 1 Nummer 10 sollte wie folgt ergänzt werden:

„10. Wasserstoffleitungen; **Gasversorgungsleitungen, die auf Wasserstoff umgestellt werden; die für die Umstellung erforderlichen netzverstärkenden Gasversorgungsleitungen**“

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 11: Verdichter werden neben in § 2 Absatz 1 Nummer 11 neben dem Begriff Einrichtungen aufgeführt:

„11. Einrichtungen und Verdichter, die für den Betrieb von Anlagen oder Leitungen nach den Nummern 1 bis 10 erforderlich sind,“

Es handelt sich bei Verdichtern um Maschinen, die alleine nicht funktionsfähig sind, weshalb grundsätzlich im Gesetzentwurf von einer „Verdichteranlage“ gesprochen werden sollte. Der Begriff Verdichter bzw. Verdichteranlage sollte daher aus § 2 Absatz 1 Nummer 11 entfernt und dafür in § 3 Nummer 9 „Einrichtungen“ eingefügt werden, wo verschiedene Anlagen genannt werden (siehe auch die Anmerkungen zu § 3 Nummer 9 und Nummer 12 WassBG).

Zu § 2 Nummer 13: Im Referentenentwurf fallen derzeit Stromleitungen unter den Anwendungsbereich des WassBG, wenn diese dazu dienen, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit dem Standort einer Anlage nach den Nummern 1 bis 9 zum Zweck der direkten Versorgung zu verbinden. Die unter § 2 Nummer 11 aufgeführten Einrichtungen und Verdichter, die für den Betrieb von Anlagen oder Leitungen nach den Nummern 1 bis 10 erforderlich sind, benötigen jedoch ebenfalls eine Stromversorgung und sollten daher mit in § 2 Nummer 13 WassBG aufgenommen werden:

„13. Stromleitungen, die eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit dem Standort einer Anlage nach den Nummern 1 bis 9 **und 11** zum Zweck der direkten Versorgung verbinden,“

Ergänzende Anmerkung zur § 2: Das WassBG sollte in § 2 dringend auch Wasserstoff-Kraftwerke und -KWK-Anlagen (Wasserstoff-Ready-GuD und -BHKW), idealerweise mit Wärmenutzung, mit umfassen, da diese ein wesentliches Element in einem zukünftigen klimaneutralen Energiesystem darstellen werden.

Grundsätzlich sollte bei den unter § 2 aufgeführten Anlagen zum Import von Wasserstoff und seinen Derivaten klar geregelt werden, ob dabei auch die im Umfeld benötigten Infrastrukturen erfasst sind (z. B. Straßeninfrastruktur). In Ergänzung zu den bereits aufgeführten Derivaten sollte Dimethylether in diese Liste mit aufgenommen werden. Neben dem potenziellen Einsatz als Derivat für einen zukünftigen Wasserstofftransport ist regenerativ erzeugter Dimethylether (rDME) auch ein Ersatzstoff für fossile Energieträger. rDME, der in seinen Stoffeigenschaften teilweise dem Propan ähnelt, kann neben erneuerbarem Propan eine Brennstoff-Alternative für bisherige Flüssiggasheizungen sein.

Zudem sollten Anlagen, die zur Verwertung von Reststoffen bei der Wasserstofferzeugung und Wasserstoffspeicherung dienen, in § 2 berücksichtigt werden, um einen möglichst abfallfreien und effizienten Prozess darzustellen. Ebenfalls in § 2 zu berücksichtigen sind Anschlüsse zur Fernsteuerung und Fernwartung der Anlagen.

### **Zu § 3 WassBG – Begriffsbestimmungen**

Zu § 3 Nummer 9: In die Begriffsbestimmung sollten auch Einrichtungen zur Aufreinigung mit aufgenommen werden. Grundsätzlich sollte die Formulierung zur Liste der aufgeführten Einrichtung nicht abschließend sein, um keine Einrichtungen auszuschließen, die für den Betrieb benötigt werden. Für einen Formulierungsvorschlag zur Änderung von § 3 Nummer 9 siehe Anmerkung zu § 3 Nummer 12 WassBG.

Zu § 3 Nummer 10: In § 3 Nummer 10 sollte die im Referentenentwurf enthaltene Begriffsdefinition „Elektrolyseur zur Erzeugung von Wasserstoff“ im Sinne des Änderungsvorschlags zu Anlagen zur Wasserstofferzeugung (siehe Anmerkungen zu § 2 Nummer 1) angepasst werden. Die angepasste Begriffsbestimmung sollte dabei die wichtigsten Verfahren zur Wasserstofferzeugung umfassen (Wasserelektrolyse, Dampfreformierung, Pyrolyse, Plasmalyse), jedoch nicht abschließend sein, sodass weitere innovative, effiziente Verfahren zur Wasserstofferzeugung auch darunter fallen. Eine solche offene Regelung reizt Innovationen wie neue Verfahren zur Wasserstofferzeugung an. Dies unterstützt die Entwicklung einer Wasserstoffwirtschaft sowie den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Zu § 3 Nummer 12: Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Begriffsdefinition für „Verdichter“ bezieht sich ausschließlich auf den Transport und schließt dadurch den Bereich der Speicherung aus. Verdichter kommen aber auch in Oberageanlagen von Wasserstoff-Untergrundspeichern zum Einsatz. Der DVGW schlägt vor, den Begriff „Verdichter“ in § 3 in Nummer 9 aufzuführen und dafür Nummer 12 aus § 3 WassBG zu entfernen:

~~„12. „Verdichter“ Anlage zur Komprimierung von Wasserstoff auf ein höheres Druckniveau zur Herstellung der Transportfähigkeit von Wasserstoff“~~

~~„9. „Einrichtungen“ insbesondere Pump-, Abzweig-, **Verdichter**-, Übergabe-, Absperr- und Entlastungsstationen, **Anlagen zur Aufreinigung** sowie Regel- und Messanlagen, die für den Betrieb von Anlagen oder Leitungen nach den Nummern 1 bis 11 erforderlich sind.“~~

Allgemeine Anmerkung zu § 3: In § 2 des Referentenentwurfs werden Wasserstoffleitungen unter den Anwendungsbereich des WassBG gefasst. In § 3 ist jedoch keine Begriffsdefinition zu Wasserstoffleitungen enthalten. Um Rechtsicherheit zu gewährleisten, sollte eine Klarstellung an dieser Stelle erfolgen. Der DVGW schlägt vor, Wasserstoffleitungen als Leitungen gemäß Artikel 2 Nr. 21, Nr. 23, Nr. 24 und Nr. 40 der Richtlinie (EU) 2024/1788 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff zu definieren.

## Zu § 4 WassBG – Überragendes öffentliches Interesse

Zu § 4 Absatz 1: Die in § 4 Absatz 1 vorgeschlagene Regelung, wonach die Errichtung, der Betrieb sowie wesentliche Änderungen von Wasserstoffinfrastrukturen gemäß § 2 im überragenden öffentlichen Interesse liegen, ist von hoher Relevanz und wird ausdrücklich unterstützt. Das Bundes-Klimaschutzgesetz gibt in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass nach dem Jahr 2050 negative Treibhausgasemissionen erreicht werden sollen. Technologien zur Wasserstofferzeugung wie z. B. Dampfreformierung, Pyrolyse und Plasmalyse unter Einsatz von Biogas und Biomethan, können als technische CO<sub>2</sub>-Senken einen wichtigen Beitrag leisten, dieses Ziel zu erreichen. Aus diesem Grund sollte eine Entfristung oder aber eine Verlängerung des rechtlichen Status des überragenden öffentlichen Interesses für Wasserstoffinfrastrukturen mindestens bis zum Zieljahr 2050 geprüft werden.

Zu § 4 Absatz 2: Der DVGW unterstützt den Vorschlag im Referentenentwurf in § 4 Absatz 2, der die öffentliche Wasserversorgung berücksichtigt, da für die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge im Wasserhaushaltsgesetz seit 1957 ein Vorrang gegenüber anderen Nutzungen festgelegt ist, welcher auch durch das WassBG beachtet werden muss.

## Zu § 5 WassBG – Maßgabe für § 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Der DVGW unterstützt die im Referentenentwurf in § 5 vorgeschlagene Angleichung an die Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz zu Planfeststellungsverfahren und die damit verbundene Einwendungsfrist von zwei Wochen.

## Zu § 7 WassBG – Maßgabe für § 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der DVGW unterstützt die im Referentenentwurf in § 7 vorgeschlagene Angleichung an die Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz zu Planfeststellungsverfahren und die damit verbundene Äußerungsfrist von zwei Wochen. Die Regelung sollte durch die nachfolgende Regelung für den Fall einer erneuten Offenlegung als § 7 Satz 2 neu ergänzt werden:

„§ 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 die Äußerungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen endet. **§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 die Äußerungsfrist spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen endet.**“

Nur durch diese Ergänzung wird gewährleistet, dass auch im Falle von Planänderungen während des Verfahrens dieselbe Beschleunigung erzielt wird wie bei der initialen Beteiligung. Angesichts der Vorbefassung mit dem Vorhaben und der Beschränkungen auf die Änderungen ist die Angleichung interessengerecht.

## Zu § 8 WassBG – Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren

§ 8 WassBG sieht die Anwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor vor. Der DVGW spricht sich für eine Aussetzung des Vergaberechts für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber für öffentliche Aufträge aus, die unter § 2 WassBG fallen. Die Aussetzung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor könnte temporär, analog zur zeitlichen Befristung des überragenden öffentlichen Interesses in § 4 WassBG, ausgestaltet werden. Mehrere Gründe sprechen für eine solche Aussetzung des Vergaberechts:

Der Wasserstoffmarkt befindet sich derzeit in einer frühen Phase der Marktentwicklung. Ein abgeschotteter Markt besteht nicht. Vielmehr ist zu erwarten, dass sowohl öffentliche Auftraggeber als auch Sektorenauftraggeber und private Unternehmen in diesem im Entstehen befindlichen Markt in Konkurrenz zueinander stehen werden. Eine Gleichbehandlung von Auftraggebern, die im

öffentlichen Sektor tätig sind, und Auftraggebern, die im privaten Sektor tätig sind, sollte durch die Aussetzung des Vergaberechts unterstützt werden. Unternehmen unterliegen bei der Beschaffung den Schranken des Kartell- und Wettbewerbsrechts, weshalb davon abgesehen werden sollte, einzelne von ihnen zusätzlich dem Vergabewesen zu unterwerfen.

### **Zu § 9 WassBG – Rechtsbehelfe**

Zu § 9 Absatz 2: In diesem Absatz sollte in Ergänzung zum Ausnahmetatbestand „Zulassungsentscheidung für eine Anlage oder eine Leitung nach § 2 Absatz 1“ der Ausnahmetatbestand „sowie gegen die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme“ ergänzt werden.

### **Zu § 10 WassBG – Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts**

Zu § 10 Absatz 1: Unternehmen benötigen schnell Klarheit über den Ausbau von Wasserstoffinfrastrukturen. Analog zum § 12 des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) sollte das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über Vorhaben gemäß § 2 WassBG entscheiden. In § 10 Absatz 1 Nummer 1 werden als Technologie zur Wasserstofferzeugung ausschließlich Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff mit einer Leistung von mindestens 30 Megawatt berücksichtigt. Die Regelung sollte auch für andere Technologien zur Wasserstofferzeugung geöffnet werden (u. a. Dampfreformierung, Plasmalyse, Pyrolyse).

## **Artikel 2 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

### **Zu Anlage 1 zur 4. BImSchV – Neuer Tatbestand für Elektroverdichteranlagen:**

Die in § 2 Absatz 1 Nummer 11 WassBG in Bezug genommenen Verdichter, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind, werden zukünftig vermehrt in der Ausführung von Elektroverdichtern realisiert werden. Elektroverdichter sind aktuell jedoch nicht von der 4. BImSchV erfasst, so dass entweder alle erforderlichen Einzelgenehmigungen über die (damit üblicherweise überforderte) untere Behördenebene eingeholt werden müssen oder aber ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Absatz 2 Nummer 1 EnWG durchgeführt werden muss. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist jedoch aus der Praxiserfahrung mit der Genehmigungspraxis für Erdgasverdichter nicht in jeder Konstellation vorzugswürdig, so dass vergleichbar der Erdgasverdichteranlagen – Nummer 1.4.1.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV – eine Genehmigungspflicht für Elektroverdichteranlagen wünschenswert wäre. Insofern könnte eine neue Nummer 10.26 in der Anlage 1 zur 4. BImSchV in nachstehender Form aufgenommen werden:

**“Elektroverdichteranlagen zum Transport von gasförmiger Energie mit einer Leistung von 25 MW oder mehr”**

Als Verfahrensart für die Verdichter wäre „G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)“ vorzusehen.

## **Artikel 3 Änderung des Raumordnungsgesetzes**

### **Zu § 2 ROG – Grundsätze der Raumordnung**

Ein resilientes Energiesystem wird in Zukunft auf Wasserstoffspeicher zurückgreifen müssen, um eine fluktuiierende Energieerzeugung mit dem Energieverbrauch in Einklang zu bringen und zugleich die Netzstabilität zu gewährleisten. Die Notwendigkeit zur großvolumigen Energiespeicherung in Wasserstoff-Untergrundgasspeichern (UGS) resultiert aus der zeitlichen und räumlichen Entkopplung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und dem Bedarf.

Speichertechnologie werden dabei sowohl für den kurzfristigen Ausgleich der Fluktuationen als auch für die Langzeitspeicherung benötigt. In den BMWE-Langfristszenarien wird ein „[s]ignifikanter H2-Speicherbedarf in Deutschland schon ab 2030“ erwartet.

Der Aufbau der dringend benötigten Wasserstoffspeicher sollte daher u. a. durch eine Anpassung des Raumordnungsgesetzes (ROG) unterstützt werden. Bei Speicherprojekten handelt es sich meist um raumbedeutsame Vorhaben. Daher müssen bei einem Konflikt mit der Raumordnung immer Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Diese sind i. d. R. langwierig und stellen eine erhebliche Verzögerung für Speicherprojekte dar. Im WassBG ist bereits ein Vorschlag zur Änderung des ROG enthalten, der diesem Umstand Rechnung trägt. Da es sich bei Speichern jedoch immer auch um Rohstoffprojekte handelt, erscheint eine Ergänzung von UGS an die Rohstoffsicherungsklausel in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 ROG sinnvoller:

„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen **und Wasserstoffuntergrundspeichern einschließlich ihrer dienlichen Anlagen** zu schaffen.“

## Artikel 6 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

### Zu § 28q Absatz 8 Satz 5 EnWG – Angleichung EnWG- an WassBG-Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse

Angesichts der Regelung in § 4 Absatz 1 WassBG, wonach die Vorhaben bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse liegen, sollte § 28q Absatz 8 Satz 5 EnWG durch Streichung der Wörter: „und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden“ angepasst werden.

Die bestehende Regelung in § 28q Absatz 8 Satz 5 ist aus planungsrechtlicher Sicht andernfalls für diejenigen Verfahren problematisch, die noch im Planfeststellungsverfahren befindlich sein werden, wenn der Netzentwicklungsplan verbindlich wird bzw. wo durch etwaigen Zeitverzug im Rahmen der Planfeststellungsverfahren die Prognose, dass die Leitungen noch bis 2030 in Betrieb genommen werden können, mit weiterem Zeitablauf immer schwieriger wird. Schlimmstenfalls würde eine weiterhin erforderliche Leitung angesichts negativer Inbetriebnahmeprognose, und damit Entfall der Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses, nicht mehr in der vorliegenden, und bis dato genehmigungsfähigen, Trasse genehmigt werden können. Für den Wasserstoffhochlauf und die Planungssicherheit von Endverbrauchern hätte dies schwerwiegende Folgen, weshalb eine Streichung des o. g. Satzes dringend erforderlich ist.

### Zu § 35h Absatz 8 (neu) EnWG Außerbetriebnahme und Stilllegung von Gasspeichern

Der DVGW unterstützt die im Referentenentwurf vorgeschlagene Ergänzung des § 35h EnWG um eine Regelung für ein Anzeigeverfahren bei Umstellung einer Gasspeicheranlage auf Wasserstoff anstelle eines Genehmigungsverfahrens. Gemäß dem Vorschlag im Referentenentwurf ist in der Anzeige darzulegen, dass durch die Umstellung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit drohen. Der DVGW regt die Einführung einer De-minimis-Regelung an mit der Maßgabe, Speicheranlagen bis zu einer bestimmten Größe von dieser Vorgabe auszunehmen. Darüber hinaus sollte eine Regelung zu einer Genehmigungsfiktion bei unbeanstandet bleibender Anzeige ergänzt werden.

In Ergänzung zu der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelung sollte im WassBG von der Option zur Genehmigungsfortgeltung von Speichern bei der Umwidmung von Erdgas auf Wasserstoff gemäß EU-Gas/H2-Binnenmarkt-Richtlinie Artikel 8 Absatz 9 (EU) 2024/1788 Gebrauch gemacht und erforderliche Anpassungen im EnWG vorgenommen werden. Eine Fortgeltung ist dringend geboten: Im Vergleich zu einem UGS-Neubau können bestehende Speicher schneller für die Nutzung mit Wasserstoff bereitstehen, da sich die Realisierungszeiten bei einer UGS-Umstellung im Vergleich zu einem UGS-Neubau um mehrere Jahre verkürzen. Aufgrund des

engen Zeithorizonts bis zur Erreichung der Klimaneutralität und des stark wachsenden Bedarfs an Wasserstoffspeichern sollten diese Vorteile der Umstellung bestehender Speicher unbedingt genutzt werden. Die Möglichkeit zur Fortgeltung bestehender Genehmigungen bei Umstellung auf Wasserstoff reduziert Genehmigungsaufwand, beschleunigt den Markthochlauf und sichert Investitionen.

Zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2024/1788 sollte in Ergänzung zu einer entsprechenden Regelung im Bundesbergesetz (BBergG)<sup>1</sup> die Fortgeltung bestehender Betriebsgenehmigungen für Erdgas-UGS bei Umstellung auf Wasserstoff auch im EnWG ermöglicht bzw. durch einen Verweis auf das BBergG geregelt werden.

### **Zu § 44c EnWG – Zulassung des vorzeitigen Baubeginns**

Zu § 44c Absatz 1 Satz 3 neu – Berücksichtigung der netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz: Der DVGW begrüßt die im Referentenentwurf vorgeschlagene Neuregelung, regt jedoch eine Ergänzung dazu an: Auch im Rahmen des § 44c Absatz 1 Satz 3 neu müssen die für die Umstellung der Gasversorgungsleitungen auf einen Wasserstofftransport erforderlichen, netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz ebenfalls mit einbezogen werden, um den Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft unter gleichzeitiger Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit zu ermöglichen. § 44c Absatz 1 Satz 3 neu sollte folglich wie folgt lauten:

„Satz 2 ist für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffleitungen **sowie auf die Errichtung und die Änderung von Gasversorgungsleitungen** zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff entsprechend anzuwenden.“

Zu § 44c EnWG Absatz 1a (neu) – Erleichterungen für den vorzeitigen Baubeginn: § 44c sollte um eine dem § 8 Absatz 1 Nummer 4 LNGG entsprechende Regelung für die Wasserstoffkernnetzleitungen ergänzt werden. Die Regelung könnte als neuer Absatz 1a wie folgt aufgenommen werden:

„**Bei Wasserstoffnetzinfrastrukturen, die Teil des Wasserstoff-Kernnetzes im Sinne des § 28q sind, müssen die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie des Absatz 1 Satz 3 nicht vorliegen; für die Zustellung nach Absatz 3 ist § 74 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anwendbar.**“

Eine solche Regelung würde umfangreichere, vorzeitige Baumaßnahmen zulassen (siehe zum LNGG BT Drs. 20/1742, S. 24) und damit zu einer beschleunigten Realisierung von Vorhaben zur Schaffung des Wasserstoff-Kernnetzes beitragen.

Zu § 44c Absatz 1b (neu): Duldungspflicht für Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns: Es sollte vergleichbar der Regelung in § 134 Telekommunikationsgesetz (TKG) eine Duldungspflicht Privater geben, um Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns umsetzen zu können. Diese hätte den Vorteil, weniger Kapazitäten auf Behördenseite zu binden. Die Regelung könnte in § 44c Absatz 1b neu wie folgt aufgenommen werden:

„Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung des vorzeitigen Baubeginns anordnen, soweit das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der Eigentümer oder Besitzer sich weigert, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben. § 44 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.“

<sup>1</sup> Siehe dazu auch die DVGW-Stellungnahme vom 18.07.2025 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung, online verfügbar:

<https://www.dvgw.de/medien/dvgw/verein/aktuelles/stellungnahmen/dvgw-stellungnahme-geobg.pdf> (letzter Zugriff: 23.07.2025).

## **Zu § 113c Absatz 3 EnWG Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen; Anzeigepflicht und Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben**

Gemäß § 113c Absatz 3 EnWG muss ein Netzbetreiber, der eine Leitung für den Transport von Erdgas auf den Transport von Wasserstoff umstellen möchte, der zuständigen Behörde dies mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Umstellung anzeigen und beschreiben. Der Netzbetreiber muss dabei alle für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen beifügen. Der Anzeige ist zudem die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Beschaffenheit der genutzten Leitung den Anforderungen des § 49 Absatz 1 EnWG entspricht. Die zuständige Behörde kann die geplante Umstellung innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden.

Die in § 113c Absatz 3 aufgeführten Vorgaben sollten geändert werden, um das Ziel des Gesetzentwurfs, den Markthochlauf von Wasserstoff deutlich zu beschleunigen, zu unterstützen. Eine Änderung ist aus mehreren Gründen sinnvoll:

- 1) Bestehen die oben genannten Regelungen fort, führt dies zu einer erheblichen Verzögerung der Umstellung auf Wasserstoff, wobei die o. g. Regelungen sicherheitstechnisch keinen Mehrwert erbringen.
- 2) Durch die Regelungen ergeben sich für Netzbetreiber enormen Kostensteigerungen durch den finanziellen Aufwand für die umfängliche Anzeigepflicht und das einzuholende Sachverständigengutachten.
- 3) Für die nach Landesrecht zuständigen Behörden ist für die Umsetzung ein erheblicher Aufbau an Ressourcen erforderlich.

### Ergänzende Erläuterung zu Punkt 1):

Leitungen über 16 bar: Für die Errichtung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen, die als Energieanlagen im Sinne des EnWG der Versorgung mit Gas dienen und die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind, werden die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne von § 49 Absatz 1 und 2 EnWG in der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung - GasHDrLtgV) konkretisiert und insbesondere Anzeige und Überwachung der Gashochdruckleitungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden gefordert. Für Wasserstoffleitungen, die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind, wird in § 113c Absatz 1 EnWG entsprechend die Anwendung der GasHDrLtgV festgelegt. Für Leitungen, die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind, sollte in § 113c Absatz 3 EnWG bei einer Umstellung vom Transport von Erdgas auf den Transport von Wasserstoff ebenfalls weiterhin auf die GasHDrLtgV verwiesen werden. Die Verordnung regelt das Verfahren zur Anzeige von wesentlichen Änderungen, zu denen die genannte Umstellung in der Regel gehört, sowie deren Begutachtung und Prüfung durch Sachverständige, einschließlich der Anforderungen an die Anerkennung von Sachverständigen, so dass es diesbezüglich keiner weiteren Ausführungen im Text des § 113c Absatz 3 EnWG bedarf. Auch für den Fall, dass die Umstellung einer Gashochdruckleitung auf den Betrieb mit Wasserstoff keine wesentliche Änderung im Sinne der Verordnung ist, ist eine Anzeige der Umstellung bei der zuständigen Behörde erforderlich.

Leitungen bis 16 bar: Leitungen bis 16 bar wurden bisher immer in der technischen Selbstverwaltung der Netzbetreiber nach DVGW-Regelwerk betrieben. Für Gasversorgungsnetze, die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von bis zu 16 bar ausgelegt sind, war eine entsprechende weitergehende gesetzliche Regulierung zu keinem Zeitpunkt erforderlich. Insofern wurde die Errichtung dieser Leitungen bisher auch bei keiner Behörde angezeigt. Die Anforderungen von § 49 Absatz 1 EnWG fordern die Gewährleistung der technischen Sicherheit von Energieanlagen im Allgemeinen, beziehen sich in Bezug auf die Gas- und Wasserstoffnetze in der Praxis aber im Wesentlichen auf die drucktechnische Integrität der Rohrleitungen und Anlagen.

Um den Einfluss von Wasserstoff auf die Integrität und die Dichtheit von Rohrleitungen und Anlagen für einen zukünftigen Transport von Wasserstoff zu ermitteln, hat der DVGW umfangreiche

Forschungsvorhaben durchgeführt. Die Forschungsergebnisse zeigen, dass Wasserstoff keinen Einfluss auf die Integrität von Stahlrohrleitungen mit niedriger Werkstoffauslastung hat. Für Stahlrohrleitungen in einen Druckbereich bis 16 bar ist beim Betrieb mit Wasserstoff kein erhöhtes Risiko gegenüber dem Betrieb mit Erdgas erkennbar. Aus diesem Grund sind keine höheren Anforderungen an Stahlrohrleitungen bis 16 bar zu stellen, die auf Wasserstoff umgestellt werden. Gleichermaßen gilt für Kunststoffrohrleitungen, die in Gasversorgungsnetzen im Druckbereich bis 16 bar eingesetzt werden.

Eine Anzeige der Umstellung einer Leitung für den Transport von Erdgas, die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von bis zu 16 bar ausgelegt ist, auf den Transport von Wasserstoff bei der zuständigen Behörde hat mit Bezug auf die in § 49 Abs. 1 geforderte Gewährleistung der technischen Sicherheit keinen weiteren Nutzen. Für Leitungen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von bis zu 16 bar sollte bei einer Umstellung auf Wasserstoff die Pflicht zur Anzeige in § 113c Absatz 3 EnWG deshalb entfallen.

#### Vorschlag zur Änderung von §113c Absatz 3 EnWG:

**„(3) Die Umstellung einer Leitung, die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt ist, für den Transport von Erdgas auf den Transport von Wasserstoff ist der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Umstellung schriftlich oder durch Übermittlung in elektronischer Form anzugeben. Die Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, ist zu beachten. Die Umstellung einer Leitung für den Transport von Erdgas auf den Transport von Wasserstoff ist der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Umstellung unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich oder durch Übermittlung in elektronischer Form anzugeben und zu beschreiben. Der Anzeige ist die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Beschaffenheit der genutzten Leitung den Anforderungen des § 49 Absatz 1 entspricht. Die zuständige Behörde kann die geplante Umstellung innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden, wenn die angegebene Beschaffenheit der zu nutzenden Leitung nicht den Anforderungen des § 49 Absatz 1 entspricht. Die Frist beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen und die gutachterliche Äußerung der zuständigen Behörde vorliegen.“**

#### **DVGW-Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der marktlichen Rahmenbedingungen einer Wasserstoffwirtschaft**

Abschließend bleibt festzuhalten, dass eine umfassende Beschleunigung des Hochlaufs einer Wasserstoffwirtschaft in Ergänzung zu den rechtlichen Verbesserungen durch das WassBG weiterer finanzieller Impulse auf der Erzeuger- und Verbraucherseite sowie bei Transportinfrastrukturen bedarf. In Ergänzung zum WassBG sollten daher zeitnah weitere Maßnahmen in diesen Bereichen eingeführt werden, um die Marktentwicklung abzusichern.